

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I. S. 1726) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0 vom 02.04.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt A – Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bis Raum Naumburg/Eisenberg – eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Barleben/Meitzendorf (Gemarkung Meitzendorf, Flur 4) mit dem Flurstück Nr. 1228 und Teilflächen des Flurstücks 1227.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt und Raum Naumburg/Eisenberg auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-a Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Veränderungen an bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen bleiben von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 23.01.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0) vom 02.04.2020 ist für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bis Raum Naumburg/Eisenberg ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment 003 westlich an der Ortschaft Meitzendorf (Gemeinde Barleben) vorbei und folgt sodann in südlicher Richtung dem Verlauf der Bundesautobahn A14 über das Gebiet der Gemeinde Nedere Börde. In diesem Bereich kommt entgegen der vorrangigen Vorhabenausführung als Erdkabel gemäß der Entscheidung über die Bundesfachplanung auch eine Realisierung des Leitungsvorhabens als Freileitung in Betracht. Innerhalb des Trassenkorridors verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Im Zentrum des Korridors liegen die Auf- und Abfahrten der mit geschützten Biotopen gesäumten Anschlussstelle „Dahlenwarsleben“ zur parallel im Korridor verlaufenden Bundesautobahn A14, die ab diesem Bereich durch die weiter Richtung Norden verlaufende Bundesstraße B71 bzw. die geplante Erweiterung des Autobahnteilstücks AS Dahlenwarsleben bis zur AS Wolmirstedt fortgesetzt wird. Südwestlich der Anschlussstelle ragen Siedlungsflächen der Ortschaft Dahlenwarsleben in den Korridor hinein. Am östlichen Korridorrand liegt das Meitzendorfer Gewerbegebiet, das durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet an der A14“ der Gemeinde Meitzendorf vom 16.03.2004 über die ehemalige Bundesstraße B71 hinaus Richtung Westen u.a. zur Errichtung eines Autohofs erweitert wurde. Das Gewerbegebiet einschließlich seiner ausgewiesenen Erweiterungsflächen wird durch mehrere in Bündelung verlaufende Freileitungen gequert (110-kV-Leitung Wolmirstedt – Magdeburg, 110-kV-Leitung Sommersdorf – Wolmirstedt, 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld sowie 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt).

Mit dem am 15.05.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für Vorhaben 5, Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord), wurden von der Vorhabenträgerin für den hier betroffenen Bereich ein Trassenvorschlag für einen beabsichtigten Verlauf einer Freileitung sowie ein alternativer Trassenverlauf in der technischen Ausführung eines Erdkabels vorgelegt. Die vorgeschlagene Freileitungstrasse verläuft zunächst westlich der Bundesautobahn A14/Bundesstraße B71 und wechselt auf Höhe der Ortschaft Dahlenwarsleben auf die östliche Seite der Autobahn, um den notwendigen Abstand zu den Siedlungsflächen einzuhalten. Nach anschließender Querung der bestehenden Freileitungen südlich des Gewerbegebiets führt die Vorschlagstrasse als Hybridfreileitung gemeinsam mit der 380-kV-AC-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt (Bestandsleitung) weiter Richtung Süden. Zu diesem Zwecke wird die genannte Bestandsleitung, die zunächst in Bündelung mit den beiden 110 kV-Freileitungen von Norden kommend das bestehende Meitzendorfer Gewerbegebiet quert, über eine neu zu errichtende Einschleifung im Bereich der bislang unbebauten Flächen des „Gewerbegebiets an der A14“ auf das gemeinsame AC/DC-Gestänge der geplanten Hybridleitung geführt. Die alternative Erdkabelvariante verläuft

demgegenüber durchgängig westlich der Autobahn zwischen den Ausläufern der Dahlenwarslebener Siedlungsflächen und der Autobahnanschlussstelle hindurch und quert anschließend die bestehenden Leitungstrassen bevor sie weiterhin westwärts der Autobahn Richtung Süden führt.

Die Eigentümer des im Geltungsbereich des Gewerbegebiets liegenden Flurstücks 1227 (Flur4, Gemarkung Meitzendorf) haben im Februar 2022 gegenüber der Vorhabenträgerin auf konkrete Absichten [REDACTED] hingewiesen. [REDACTED]

Den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten sowie der Gemeinde Barleben wurde mit Schreiben vom 15.11.2022 unter Fristsetzung bis zum 02.12.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern.

Die Eigentümer des Flurstücks 1227 haben in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Gemeinde Barleben vom 28.11.2022 dem beabsichtigten Erlass der Veränderungssperre mit Verweis auf den geltenden Bebauungsplan und entsprechende Bauabsichten widersprochen. [REDACTED]

Insoweit seien durch die Veränderungssperre die wirtschaftliche Entwicklung der Region sowie ökologisch und gesellschaftlich wichtige Vorhaben gefährdet. Da der Trassenkorridor bzw. der geplante Trassenverlauf nur Teile des Flurstücks in Anspruch nehmen, hat die Gemeinde darüber hinaus darum gebeten, im Interesse der kommunalen Entwicklung einen Bereich zu definieren, der für einen ersten Bauabschnitt genutzt werden könne. Zudem wurde gefordert, einen Trassenverlauf außerhalb des Grundstücks zu suchen.

Ein Miteigentümer des Flurstücks 1228 wies telefonisch auf [REDACTED]

[REDACTED] Die Inhaber dinglicher Leitungsrechte äußerten keine Bedenken gegen den Erlass der Veränderungssperre.

Die Gemeinde Barleben wies in einer weiteren Stellungnahme vom 13.12.2022 auf die gemeindlichen Bebauungspläne hin.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie die Gemeinde Barleben wurden vor Erlass der Veränderungssperre gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Interessen etwaiger obligatorisch Nutzungsberechtigter werden der Sache nach durch die Grundstückseigentümer wahrgenommen, so dass eine gesonderte Anhörung nicht angezeigt war (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, 4 A 7/20, Rn. 22 - juris).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 02.04.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in Anlage 1 zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPlG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Insbesondere für eine Realisierung des Leitungsvorhabens in Form einer Freileitung kommt aufgrund der nach § 3 Abs. 4 BBPlG einzuhaltenden Abstände zu den Siedlungsflächen der Ortschaft Dahlenwarsleben lediglich der Korridorbereich östlich der Autobahn in Betracht. Aufgrund der in diesem Bereich bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbeflächen sowie den gegenüber der Vorhabenträgerin geäußerten Absichten zur [REDACTED], besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen, die den verbleibenden Passageraum weiter einengen und eine Freileitungstrassierung – auch durch etwaige immissionsschutzrechtliche Restriktionen u.a. im Hinblick auf Überspannungen – insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Die Errichtung baulicher Anlagen auf den Gewerbeflächen würde insbesondere den für die geplante Hybridleitung erforderlichen Umbau der Bestandsleitung Wolmirstedt – Förderstedt in Form einer Einschleifung auf ein gemeinsames Hybridgestänge verhindern und damit der Realisierung von Vorhaben Nr. 5 in dieser Ausführungsvariante entgegenstehen. Trassierungsmöglichkeiten sollen jedoch gerade nicht auf eine bestimmte Art der technischen Ausführung verengt werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt: Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Im Hinblick auf die [REDACTED] bewirkt die Veränderungssperre zudem einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG. Zugleich wird hierdurch die Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans im Bereich der bislang unbebauten Gewerbeflächen faktisch erschwert bzw. unmöglich gemacht und insoweit die Planungshoheit der Gemeinde Barleben/Meitzendorf betroffen. Auch lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit neuer gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB in diesem Bereich entfallen. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Meitzendorf ist geeignet, die Vorhabenrealisierung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die bislang noch trassierbaren und für notwendige Umbaumaßnahmen nutzbaren Bereiche innerhalb des Korridors von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Realisierung des Vorhabens in Form einer Hybridfreileitung zu ermöglichen. Insbesondere wird eine planungsgefährdende Umsetzung des Bebauungsplans innerhalb des Passageraums sowie auf den für die Einschleifung der Bestandsleitung benötigten Flächen verhindert und die Vorhabenrealisierung insoweit gesichert.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung der Flächen für eine spätere Trassierung und den Umbau der Bestandsleitung angewiesen. Der Vorhabenträgerin, der 50Hertz GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung des geplanten Vorhabens in der Ausführungsvariante einer Hybridfreileitung durch die aufgrund der bauleitplanerischen Ausweisungen und den entsprechend geäußerten Umsetzungsabsichten drohenden Bebauungen erheblich erschwert. Die Verengung auf eine bestimmte Art der technischen Ausführung muss verhindert werden. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Bauvorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung der Hybridfreileitung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträgerin sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren oder Planungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die entsprechenden Vorhaben und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassen- und Vorhabensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit der Gemeinde nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den von der Veränderungssperre erfassten Flächen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung

mit der Vorhabenträgerin für Bebauungen und die Umsetzung des Bebauungsplans auch schon vor Ablauf dieser Befristung durch Aufhebung bzw. teilweise Aufhebung der Veränderungssperre wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen gegenüber den Eigentümern bzw. sonstigen Berechtigten sowie der Gemeinde Barleben wird insoweit möglichst geringgehalten. Insbesondere die Umsetzung des Bebauungsplans als Grundlage für eine wirtschaftliche Entwicklung in der Region wird nicht dauerhaft und nachhaltig gestört.

Im Hinblick auf die Interessen der Eigentümer des Flurstücks 1227 (Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) [REDACTED] und auf die örtlichen bzw. regionalen Interessen an einer wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass nahezu die Hälfte des Grundstücks nicht von der Veränderungssperre erfasst wird und insoweit ohne Einschränkungen weiterhin baulich genutzt werden kann (vgl. kartographische Darstellung in der Anlage). Entsprechend der Forderung der Gemeinde Barleben kann die Errichtung von Gewerbebetrieben damit zumindest in einem Bauabschnitt erfolgen. Über die von der Veränderungssperre erfassten Flächen hinaus werden städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Barleben im Übrigen nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte und Belange der Betroffenen – auch im Hinblick auf etwaige Wertminderungen der Grundstücke – unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund erforderlicher Siedlungsabstände sowie der Vielzahl an bestehenden Infrastrukturen im Trassenkorridor müssen voraussichtlich die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbebauflächen im Zuge der Realisierung des Vorhabens Nr. 5 als Hybridfreileitung in Anspruch genommen werden. Die für die geplante Leitungsbündelung erforderliche Einschleifung der bestehenden 380-kV Leitung Wolmirstedt – Förderstedt kann unter Berücksichtigung bautechnischer Restriktionen voraussichtlich nur in diesem Bereich erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die im Zuge der Realisierung der Hybridfreileitung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Eine parzellenscharfe Trassierung einschließlich der Festlegung von Maststandorten ist aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des gesicherten Passageraumes den verbleibenden Spielraum für die Realisierung der Hybridfreileitung einschließlich der dazu notwendigen Einschleifung der bestehenden 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt im weiteren Verfahren nehmen würde. Insbesondere kann sich die weitere Trassenplanung auf Grundlage des derzeitigen Verfahrensstandes nicht auf die von Seiten der Eigentümer und der Gemeinde geforderte Verlegung der Aus- und Umbaumaßnahmen auf Flächen außerhalb des Flurstücks 1227 (Flur 4, Gemarkung Meitzendorf) beschränken.

Trotz der westlich der Autobahn verlaufenden Alternativtrasse in Form eines Erdkabels, die die im Bebauungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen meidet, ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, die vorgeschlagene Hybridfreileitungstrasse einschließlich der dazu notwendigen Einschleifung zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Denn die Festlegung auf einen einzigen grundstücksscharfen Trassenverlauf auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung

ist nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nachdem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 15.05.2020 neben der alternativen Erdkabeltrasse auch die Realisierung einer Hybridfreileitung östlich der Autobahn betrachtet wird. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 21.01.2023, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 23.01.2023, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 20.01.2023

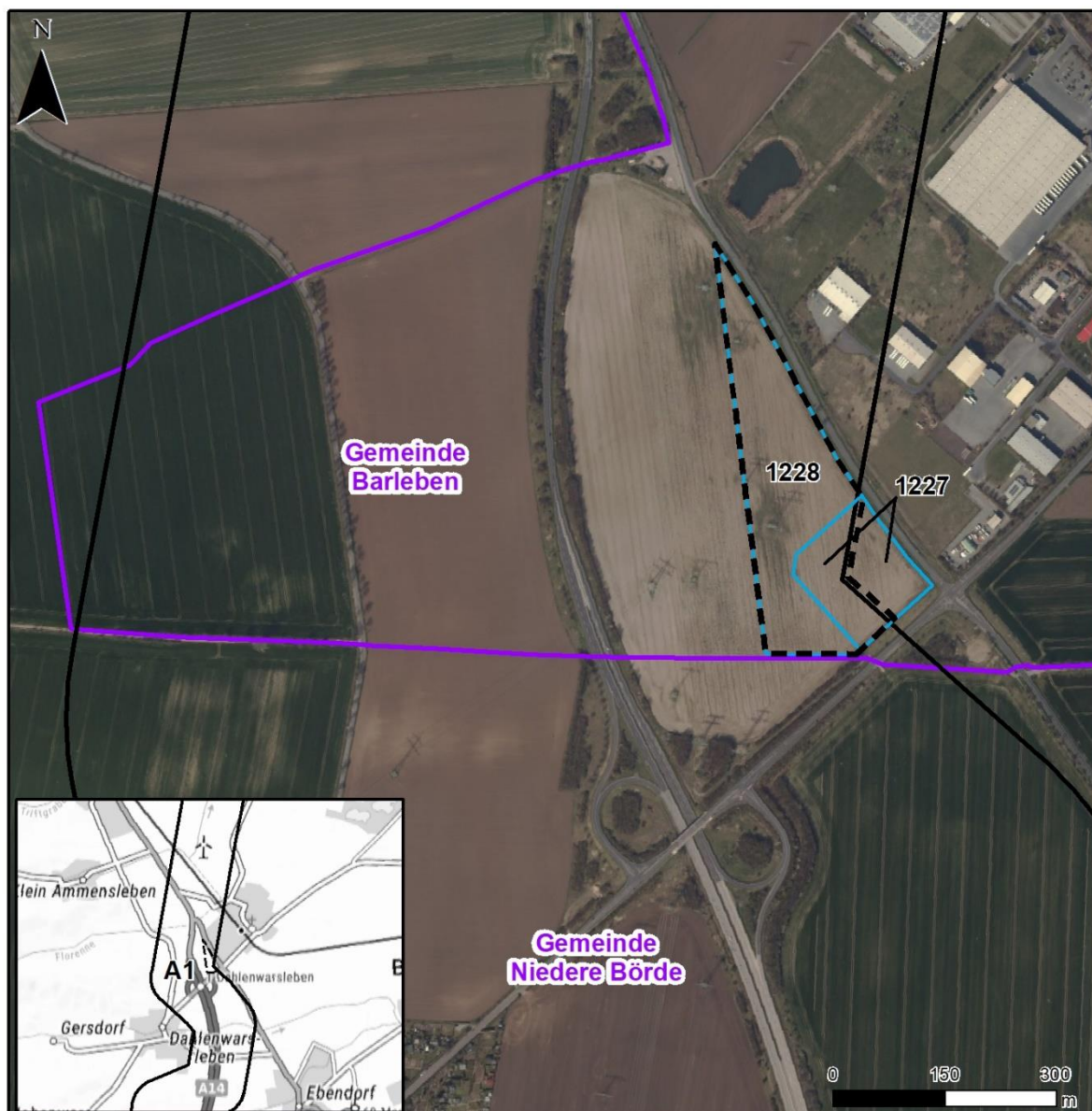
Im Auftrag

gez.

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird die Begründung der Allgemeinverfügung geschwärzt veröffentlicht.

Anlage:**Zeichenerklärung**

- | | |
|--|--|
|  Geltungsbereich der Veränderungssperre |  Flurstücksgrenze mit Nr. |
|  festgelegter Trassenkorridor |  Gemeindegrenze |

Quellennachweis:

© GeoBasis-DE / BKG 2022;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2022), Datenquellen:

http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH